

[insolvenzverein.de](http://insolvenzverein.de)

Berlin/Brandenburger Arbeitskreis für Insolvenzrecht e.V.

**„Masseunzulänglichkeit:  
Was kann man richtig,  
was kann man falsch machen?“**

Vortrag 3.03.2026



**Referent: RiAG Frank Frind**

(Insolvenz- u. Restrukturierungsgericht Hamburg, Vorstand BAKinso e.V.)



## Agenda

### I. Entstehung und Erscheinungsformen der Masseunzulänglichkeit

- Szenarien der Entstehung v. Masseunzulänglichkeit
- Grundsätzliches zu den Haftungsbereichen
- Die Erscheinungsformen der Masseunzulänglichkeit

### II. (Streitige)Rechtsfolgen der Masseunzulänglichkeitsanzeige

### III. Erwägungen zu Zeitpunkt und Häufigkeit der Anzeige

### IV. Exemplarische Haftungsszenarien im Zusammenhang mit der Masseunzulänglichkeit

1. MU durch Falschbefriedigung
2. MU durch Nicht-Generierung von Masse

-copyright RIAG F.Frind-

2



## I. Entstehung und Erscheinungsformen möglicher Masseunzulänglichkeit – *Wo kommt sie her ? -> 4 Problemfelder*



- „Ordnungsverfahren“
- Stundungsverfahren
- (fehlerhafte) Betriebsfortführung und/oder (mangelnde) Einplanung unvermeidbarer „oktroyierte“ Masseverbindlichkeiten
- Falschbefriedigung

-copyright RIAG F.Frind-

3

## Problem: „Zangenbewegung“



Abnahme  
massehaltiger  
Verfahren



Zunahme  
Verfahren  
insgesamt



Aber Trend zu  
knapp  
massekosten-  
gedeckten  
Verfahren hält  
(bisher) an



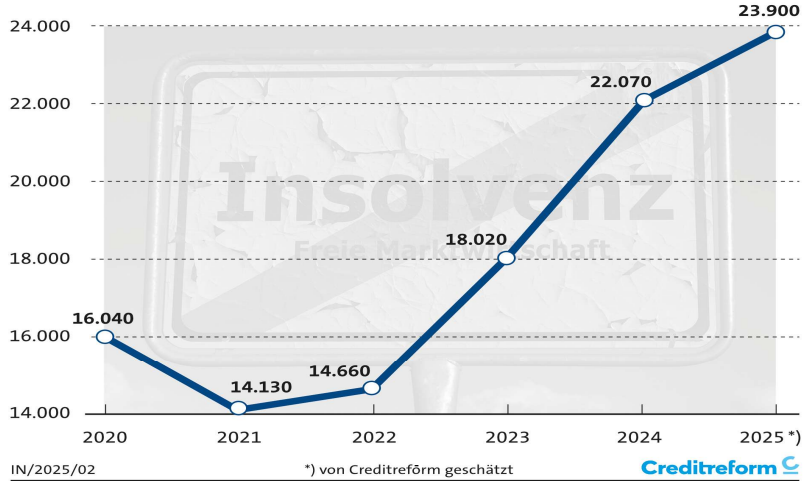
-copyright RIAG F.Frind-

4

## Weiterer Anstieg der Unternehmensinsolvenzen- darunter aber sehr viele Kleininsolvenzen !



### Unternehmensinsolvenzen in Deutschland

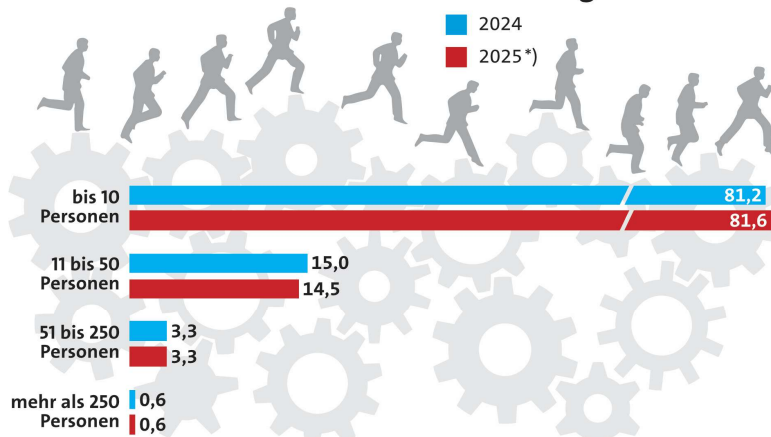


5

## 80 % Kleininsolvenzen



### Unternehmensinsolvenzen nach Beschäftigtenzahl



IN/2025/05 \*) von Creditreform geschätzt Angaben in Prozent

Creditreform

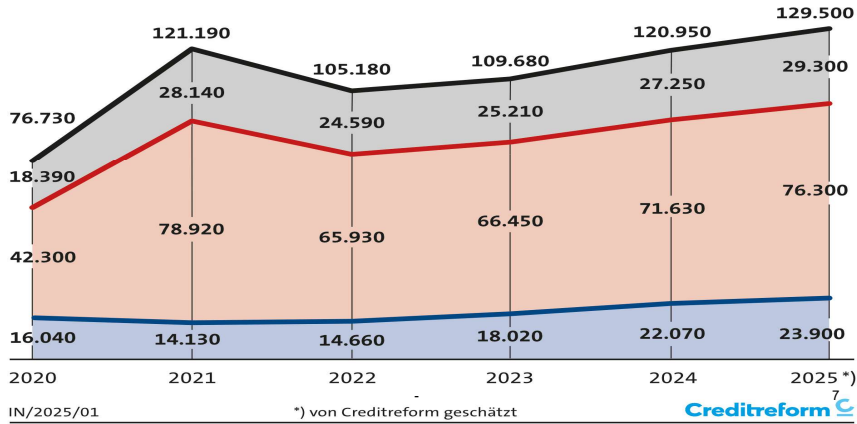
6

# Entwicklung der Gesamtinsolvenz-Zahlen



## Entwicklung der Insolvenzen in Deutschland

■ Unternehmensinsolvenzen 
 ■ Verbraucherinsolvenzen 
 ■ sonstige Insolvenzen 
 ■ Gesamtinsolvenzen

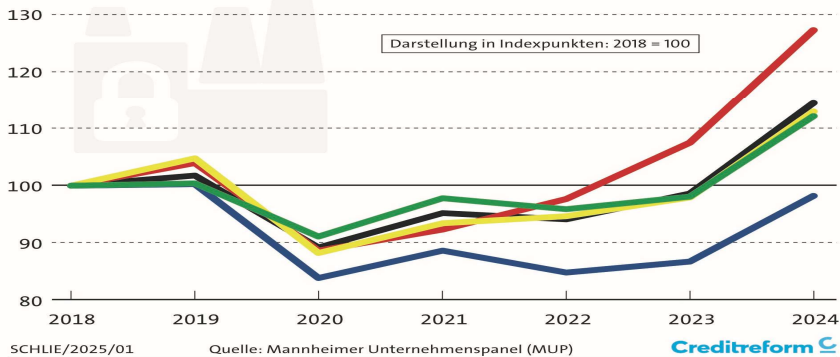


# Schliessungen statt Insolvenz



## Schließungszahlen: Höchster Wert seit 2011

● Schließungen insgesamt 
 ● verarbeitendes Gewerbe 
 ● Baugewerbe 
 ● Handel 
 ● konsumnahe Dienstleistungen



**„Ordnungsverfahren“ als Grund für  
Masseunzulänglichkeit:  
Gesetzgeber der InsO: *Eröffnung des  
Verfahrens als Regelfall***



**„Aus wirtschaftlichen, sozialen und  
rechtsstaatlichen Gründen ist es ein  
bedeutsames Reformziel, in einem weit  
grösseren Teil der Insolvenzen als heute die  
Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu  
ermöglichen. Nur wenn es zur  
Verfahrenseröffnung kommt, können die  
Effizienzvorteile des neuen marktkonformen  
Verfahrens genutzt werden.“**

(Begr. RegE-InsO BT-Drks.12/2443 v. 15.4.1993; S.71, Ziff. I.3.b)

-copyright RIAG F.Frind-

9

**Eröffnung des Verfahrens als  
Regelfall**



- **gesetzgeberisches Ziel: hohe  
Eröffnungsquoten**
- weitgehende Ausermittlung der „korrektiven Ansprüche“ wegen  
zu später Insolvenzantragstellung
- Empirisch erwiesene Realität (z.B. Kirstein, ZInsO 2006, 967):  
Eintritt der materiellen Insolvenz bei juristischen Personen mehr  
als 10 Monate vor Antragstellung –*durch „ESUG“ und  
„SanInsFoG“ nicht verändert*
- →*Checklisten Insolvenzgutachten (Check-Liste  
Gutachtenerstellung BAKinso (ZInsO 2009, 22 ff. =NZI 2009,  
37) und GOI des VID III. Nr.6) -> Gerichtliche „Leitlinien“*

-copyright RIAG F.Frind-

10

## Steigerungsentwicklung der Eröffnungs- und Abweisungsquoten



- **2009 und 2010** (INDAT-Report 1/2011, S.36):  
Quoten zwischen **54 % (Berlin)** und **78 % (Hamburg)** für Eröffnungen in Unternehmensinsolvenzverfahren
- Durchschnitt bundesweit **2011** : auf **74,5 % gesteigert** (creditreform, ZInsO 2012, 117, 124)
- dort blieb sie bisher:  
**2014: Eröffnungsquote 74,2 %;**  
**Abweisung mangels Masse: 25,8 %**
- Seither im Durchschnitt unverändert !

-copyright RIAG F.Frind-

11

## Masseunzulänglichkeit durch pflichtgemäße (!) Eröffnung anfänglich bereits masseinsuffizienter Verfahren



### Das „richtige“ Gutachten:

#### **Eröffnungsempfehlung auf Grundlage prognostischer Ansprüche (Regelverfahren ohne Stundung)**

- Fall des gesicherten Massezuflusses auch nach mehr als einem Jahr (AG Hamburg, NZI 2000, 140) :
- = **Regelfall der temporären Masseunzulänglichkeit** – Masseverbindlichkeiten in dieser Phase möglichst zu vermeiden
- **Fall der begründeten Erwartung für die –spätere- massegenerierende Durchsetzung von Ansprüchen** (AG Hamburg, ZInsO 2006, 51) → z.B.:
  - Anfechtungsansprüche
  - Einkommenserholung des Gesellschafters: z.B. Stammeinlage
- Folge (häufig): **Masseunzulänglichkeit später beseitigt**

-copyright RIAG F.Frind-

12

## Richtig: Eröffnung auf reiner Anspruchsgrundlage



- **Kein Abwarten mit Eröffnung zur Forderungsbeitreibung – Beispiel:**
- **BGH v. 15.3.2012** (ZInsO 2012, 693) hatte kritisiert, dass ein Gericht einen vorl. IV ermächtigt hatte, Forderungen der Schuldnerin einzuziehen, um die Verfahrenskostendeckung abzuwarten
- **Die Ermächtigung dient nicht zu diesem Zweck, im Eröffnungsverfahren sicher eine Massekostendeckung zu erzielen/sicherzustellen, das Verfahren ist bereits bei „voraussichtlich“ ausreichenden streitigen Forderungen zu eröffnen** (S. 694, Rn.12)
- Ein Forderungseinzug allein zur Masseanreicherung ist nicht statthaft, sondern nur, um drohender Verjährung oder Uneinbringlichkeit vorzubeugen (Rn.11)

-copyright RIAG F.Frind-

13

## Masseunzulänglichkeit und Betriebsfortführung

hier: **Generelle Relevanz der Verwalterhaftung**



- **veröffentlichte Zahl von Haftungsfällen: nur „Hellfeld“ ?**
- Kritische Beobachtung durch „institutionelle“ Gläubiger → Beeinflussung **Vorschläge nach § 56a InsO ?**
- Verstärkte Schlussrechnungsprüfung → Rechtspflegermeldungen an Richter → „de-listing“ oder „down-grading“ droht
- **Verstärkte Thematisierung der Haftungen und Fehler bei Masseunzulänglichkeit- „Ein Gebiet der veröffentlichten Pleiten, Pech und Pannen“**

-copyright RIAG F.Frind-

14

## Haftungsmaximen in der InsO – dogmatische Konstruktion



- Aufteilung der Haftung auf Bereiche:  
§§ 60, 61 InsO
- § 60 InsO anlog zu § 82 KO Haftung wegen Verletzung insolvenzspezifischer Pflichten, aber Erleichterung im Bereich notwendiger Angestellte des Schuldners
- § 61 InsO: **automatische Haftung** wegen nicht erfüllbarer Masseverbindlichkeiten **mit gesetzlicher Beweislastumkehr**

-copyright RIAG F.Frind-

15

## Abgrenzung



Während § 61 InsO die pflichtwidrige  
Begründung von  
Masseverbindlichkeiten sanktioniert,  
→ betrifft § 60 InsO die pflichtwidrige  
Verkürzung der Masse

(BGH v. 6.5.2004, NZI 2004, 435)

*Im Rahmen von Masseunzulänglichkeitsszenarien kommen beide  
Fallgestaltungen in Betracht*

-copyright RIAG F.Frind-

16

## Beweislast: Entscheidender Unterschied §§ 60/61 InsO



- Grundsätzlich hat im Bereich des **§ 60 InsO** der **Anspruchsteller die Beweislast** gegenüber dem Insolvenzverwalter
- **§ 61 InsO: „automatische“ (persönl.) Haftungsvermutung bei Masseunzulänglichkeit**
- Danach: **Exkulpationsnotwendigkeit des Verwalters gem. § 61 S.2 InsO !**

-copyright RIAG F.Frind-

17

## § 61: Geltendmachung der Haftung



- Die Massegläubiger müssen den Verwalter selbst gerichtlich in Anspruch nehmen
- Ein neuer Insolvenzverwalter (nach Entlassung des ersten) ist nicht legitimiert, den Schaden einzuklagen, **da es sich um keinen Gesamtschaden gem. § 92 InsO handelt**
- **Der finanzielle Nachteil betrifft nur die Massegläubiger** (BGH v. 9.8.2006, IX ZB 200/05, ZIP 2006, 1663)

-copyright RIAG F.Frind-

18

## Anwendbarkeit § 61 InsO im Eröffnungsverfahren ?



- **Anwendbarkeit auf den „starken“ vorl. Verwalter ?**
- „Verdammt zur sofortigen Haftungsübernahme“ ? h.M.: ja !
- Mit Einschränkungen je nach Kenntnisstand → Dokumentation  
Kenntnisstand → „Zeitschiene“

-copyright RIAG F.Frind-

19

## Anwendbarkeit § 61 InsO im Eröffnungsverfahren ?



- **Anwendbarkeit auf vorl. „Einzelermächtigungsverwalter“ ?**
- Aufgrund der Notwendigkeit der Übersicht über die notwendigen Masseverbindlichkeiten und wegen der Funktion als Begründer von Masseverbindlichkeiten zu bejahen

-copyright RIAG F.Frind-

20

## Anwendbarkeit § 61 InsO im Eröffnungsverfahren ?



- **Anwendbarkeit auf vorl. „schwachen“ Verwalter ?**
- **Im Prinzip nein (h.M.)**
- **Aber: „Mitwirkungspflicht“ bei der Betriebsfortführung ? -> nein, BGH 21.3.2024 „Unterstützung“**
- **Insofern nur „Haftung durch Dulden“ ? (= c.i.c. ?) Haftung durch „Gutsagen“ ?**

-copyright RIAG F.Frind-

21

## Fortführungsauftrag ?



- Vorl. „starker“ Verwalter: gesetzlich → § 22 Abs.1 Ziff.2
- Vorl. „schwacher“ Verwalter: **Unterstützungsfunktion für Geschäftsführung → im Prinzip in der Praxis Fortführungsfunktion**
- **BGH umschreibt dies mit „beratender Einflussnahme“ auf den Schuldner bzw. dessen Organe im Rahmen der Prüfungsaufgabe des vorl. IV, Sanierungsmaßnahmen zu prüfen**, daraus könnten kurzfristige Maßnahmen abzuleiten sein, die dem Schuldnerunternehmen vorzuschlagen seien (BGH v. 21.3.2024, ZIP 2024, 1482, Rn.15). Indes dürfe der vorläufige Verwalter bei einem eingestellten Geschäftsbetrieb eine Wiederaufnahme erst nach gründlicher Prüfung der Fortführungsmöglichkeiten unterstützen und müsse dies dem Gericht unverzüglich mitteilen, da dieses ohne plausible Fortführungskonzeption pflichtwidrige Maßnahmen zu unterbinden hätte (BGH v. 21.3.2024, ZIP 2024, 1482, Rn.18).
- **Bemühungen des vorl. schwachen Verwalters um eine Betriebsfortführung sind somit vergütungsrelevant zu berücksichtigen** (BGH ZIP 2004, 1555, 1557; BGH v. 26.4.2007, ZIP 2007, 1330; Frind/Förster, ZInsO 2004, 76; Prasser, ZIP 2006, 675)

-copyright RIAG F.Frind-

22

**Wann tritt der Schaden nach § 61 InsO ein ?**  
**Subsidiarität der Haftung des Verwalters ?**  
**„Erholungsprognose“ bei § 208 InsO ?**



- Der Schadenersatzanspruch gegen den Verwalter persönlich ist nicht subsidiär gegenüber einem **Schadenersatzanspruch gegen die Masse** (BGH v.1.12.2005, ZIP 2006, 194=ZInsO 2006, 100)
- Der Geschädigte muss sich auch nicht auf eine anderweitige Ersatzmöglichkeit, z.B. gem. § 613a BGB, verweisen lassen (BAG v. 25.1.2007, ZIP 2007, 1169=ZInsO 2007, 781)
- Ggfs. ist gem. **§ 255 BGB** zu verfahren (gem. BGH v. 6.10.2011, IX ZR 105/09, ZInsO 2012, 137 ist dies nicht als Einrede, sondern v. Amts wegen zu berücksichtigen (Zug-um-Zug-Verurteilung; s. auch OLG München v. 9.9.2014, ZInsO 2015, 1679)

-copyright RIAG F.Frind-

23

**Bei § 61 InsO: Massegläubiger muss zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht zahlbar sein**



- Haftung aus § 61 InsO kommt erst - aber immer dann - in Betracht, **wenn die Masse insgesamt zur Erfüllung einer fälligen Masseverbindlichkeit nicht ausreicht:** BGH, Beschl. v. 18.2.2010, IX ZR 89/09, ZInsO 2010, 914; so auch BGH v. 11.3.2010, ZInsO 2010, 764 (Erlös aus veräußertem Erbbaurecht)→
- kein Anspruch (und deshalb keine Verwalterhaftung) auf Erfüllung einer Forderung aus einem bestimmten Erlös der Masse (hier Grundstücksverkauf) solange Masse ansonsten ausreichend

-copyright RIAG F.Frind-

24

## Der Schutzbereich des § 60 InsO



- **Insolvenzgläubiger** (gfs. **Gesamtschaden**, § 92 InsO)
- **Massegläubiger**
- **Aussonderungs- und Absonderungsberechtigte**
- **der Schuldner** (BGH v. 26.6.2014, ZIP 2014, 1448, 1149; BGH v. 16.7.2015, ZInsO 2015, 1732, Rn. 8; s. den Fall AG Hamburg v. 25.2.2016, ZInsO 2016, 584)
- **nicht: Organe des Schuldners** (BGH v. 14.4.2016, ZInsO 2016, 1058, Rn.14, 15) – Keine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung einer D&O-Versicherung zugunsten einer Haftungsbefreiung des Geschäftsführers
- **nicht: Neugläubiger**

25

## Kurz-Exkurs: Der Gesamtschaden gem. § 92 InsO



- **Schutzbereich: Insolvenzgläubiger und Massegläubiger** (BGH v. 12.3.2020, ZInsO 2020, 1180, Rn.54, 72, 74, 76), *möglicherweise Schuldner*
- **Gegenstand:** Pflichtwidrige Masseverkürzung mit der Folge der Minderverteilung für diese Gläubiger
- Sowohl im Eröffnungs -als auch im eröffneten Verfahren
- **Quotenschaden aller Insolvenzgläubiger: § 92 InsO ist Sonderfall des § 60 InsO**
- **Der Massegläubiger ist im Rahmen der Geltendmachung als „Gesamtschaden“ mitgeschützt**, zunächst lt. BGH „jedenfalls“ , wenn Masseunzulänglichkeit angezeigt ist –hier dann wieder auch gem. § 60 InsO gegen Masseschmälerung. Er kann seinen Individualschaden („Ausfallschaden“) aber auch gfs. individuell einklagen , der Verwalter kann dann bei Befriedigung v. Einzelansprüchen gfs. verrechnen

26

## Geltendmachung des Schadens gem. §§ 60, 92 InsO



- vierfache Unterscheidung
- **Schädigung nur bestimmter Gläubiger: kein Gesamtschaden** → indiv. Geltendmachung während Verfahren
- Schädigung aller Insolvenzgläubiger: Gesamtschaden. Geltendmachung nur durch Sonderinsolvenzverwalter (BGH, ZInsO 2004, 676, 677)
- Schädigung aller Insolvenzgläubiger, **aber Verfahren aufgehoben**: Individueller Quotenschaden kann durch geschädigten Gläubiger selbst geltend gemacht werden (BGH v. 22.4.2004, ZInsO 2004, 676; BGH v. 3.3.2016, ZInsO 2016, 687)
- Bei vorbehaltener Nachtragsverteilung gilt § 92 InsO nur für vorbehaltene Ansprüche (BGH v. 3.3.2016, ZInsO 2016, 687, Rn.9,10)

## Gesamtschaden- Folgen



- **Stufe 1 (streitig): Sondersachverständiger: Prüfung (Massekosten !)**
- **Stufe 2: Gläubigerversammlung (optional)**
- **Stufe 3: Sonderinsolvenzverwalter : Verfolgung gegen Verwalter**
- **Stufe 4 (gesetzlich): Entlassung des Verwalters. Neuer Insolvenzverwalter**
- **Zur „verhältnismäßigen“ Abfolge Frind, ZRI 2023, 944**

# Best practice

Frind (Hrsg.)  
**Best Practice Insolvenz- und Sanierungsverwaltung**  
Praxisgerechte Vorgehensweisen bei der Verwaltung im Insolvenz- und Sanierungsverfahren

RWS-Skript 399  
352 Seiten  
Broschur € 49,00  
ISBN 978-3-8145-0399-8

Wirtschaftsrecht aktuell

Die Autoren, ausschließlich erfahrene Praktiker aus der Gerichtspraxis, schildern bewährte Vorgehensweisen, Leitlinien und Usancen aus gerichtlicher Sicht. Im Mittelpunkt stehen Themen, die nicht gesetzlich geregelt sind, jedoch entscheidend für eine effiziente Abwicklung von Verfahren sind.

- Klar strukturierte Darstellungen insolvenzrechtlicher Handlungsfelder
- Konkrete Hinweise zum Berufseinstieg als Insolvenzverwalter\*in und zu den gerichtlichen Erwartungen bei Bestellungen und zur Zusammenarbeit mit Gläubigerausschüssen
- Verknüpfung von Rechtsprechung und „Best to do“ in den insolvenzpraktischen Themenfeldern
- Dokumentation und Kommentierung der Leitlinien führender Insolvenzgerichte und Berufsverbände
- Umfassender Anhang mit Checklisten, Standards und Hilfen für den Verfahrensaltag
- Digitaler Zugriff auf ergänzende Materialien und laufend Updates in der Cloud

Mehr Informationen unter [rws-verlag.de/03998](http://rws-verlag.de/03998)

Frank Frind ist Richter am Amtsgericht Hamburg und hat über 26 Jahre praktische Erfahrung im Insolvenzrecht. Er ist u.a. Mitglied des Vorstandes BAKInso e.V., Mit-Herausgeber der ZInsO und Autor in Fachzeitschriften, Handbüchern und Kommentaren. Er war Sachverständiger des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu insolvenzrechtlichen Gesetzentwürfen.

-copyright RIAG Frank Frind-

29

# Die 4 Möglichkeiten der Masseunzulänglichkeit

- **drohende**
- **bestehende** (und angezeigte)
- **faktische** (Unterfall der bestehenden, häufig nicht angezeigt)
- **temporäre**

## drohende Masseunzulänglichkeit



- **einzigster Fall in welchem § 61 InsO nicht sofort als Haftungsfolge i. Betracht kommt –die drohende MU ist nicht immer „temporär“**
- Drohende Masseunzulänglichkeit: wenn der IV bereits absehen kann, dass die Masse voraussichtlich noch ausreichen wird, um die bestehenden und voraussichtlich noch entstehenden Masseverbindlichkeiten im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu erfüllen. IV trifft Prognoseentscheidung
- **Masseverbindlichkeiten können bei Anzeige noch erfüllt werden**
- Kann in bestehende „umschlagen“: Hat der IV drohende Masseunzulänglichkeit angezeigt und steht später der Eintritt der Masseunzulänglichkeit fest, erfolgt **keine erneute Anzeige** der Masseunzulänglichkeit beim Insolvenzgericht (OLG Frankfurt NZI 2005, 40; str.)
- Rechtsfolge → Tabelle gem. § 209 InsO steht bereits fest: **Nach Anzeige entstehende Neumasseverbindlichkeiten behalten ihre Privilegierung auch bei Eintritt der Masseunzulänglichkeit → Ermessensspielraumeröffnung f. d. Verwalter**

-copyright RIAG F.Frind-

31

## temporäre Masseunzulänglichkeit



- ist ein (ungeregelter) **Unterfall der „bestehenden“** und anzuzeigen
- *im **Anzeigebericht** empfiehlt sich bereits aus Gründen der Transparenz ein Hinweis auf die Voraussetzungen u. Möglichkeiten des späteren Wegfalls (geführte Prozesse und Massegenerierungen)*
- Rückkehr ins reguläre Verfahren bedarf keiner Anzeige (Wozniak, FK-InsO, 10.Aufl. § 208 Rn.28) **??**
- **a.A. : Doch „Zulänglichkeits-Anzeige“ (aber auch Veröffentlichung ?), kein Gerichtsbeschluss erforderlich** (HK-InsO –Landfermann, 10.Aufl., § 208 Rn.35; a.A. K.Schmidt, Jungmann, 110.Aufl. InsO, § 208 Rn.34: Gerichtsbeschluss nötig; der BFH bezeichnet eine erneute Anzeige als „genügend“ (BFH v. 17.9.2019, ZInsO 2020, 365, Rn.41, für eine solche Anzeige-ohne Pflicht hierzu-
- jetzt wohl **LAG Hamm, Urt. v. 21.8.2025, ZInsO 2025, 2687: Benachrichtigung der Massegläubiger keine Pflicht im Sinne des § 60 InsO ! (abl.Frind, ZInsO 2025, 2696)** – aber mind.anzuraten !!!, wenn Zahlung an Altmassegläubiger erfolgt, zur Klarstellung – Aufrechnung der Massegl.er gegen Masseverb.keiten wieder möglich (BFH v. 17.9.2019, ZInsO 2020, 365, Rn.43)

-copyright RIAG F.Frind-

32

## temporäre MU und § 93 InsO



- **Geltendmachung v. Kommanditistenhaftung war eigentlich ausgeschlossen bei MU** (*bisherige Ansicht*: OLG Brandenburg, ZInsO 2007, 1155, Kessler NZI 2008, 42, bestätigt durch BGH v. 24.9.2009, ZInsO 2009, 2198) –**Danach würde die MU-Anzeige den Kommanditistenanspruch „kippen“**
- Ausnahme: Das OLG Hamm hatte die Beitreibung für einen Fall der temporären Masseunzulänglichkeit zugelassen, **wenn der Verwalter also darlegen kann, dass die Einziehung der Haftungssumme der Kommanditisten eine Rückkehr zu Regelin solvenz erwarten lässt** (OLG Hamm v. 11.6.2018, ZInsO 2018, 1963 Rn.II.2.f.). In dem Fall des OLG Hamm stand dies als „sicher“ fest. Dann kommt die eingezogene Haftungsquote voll den Insolvenzgläubigern zu Gute und der Einzug ist zulässig (abl. Veil, ZInsO 2018, 1967 f. ohne Verständnis der temporären Masseunzulänglichkeit; aA.:Heitsch, ZInsO 2019, 1649, 1651 ff.
- **→ Der BGH hat mittlerweile die Anzeige der Masseunzulänglichkeit nur zu einer reinen Frage der internen Befriedigungsreihenfolge, nicht der Aktivlegitimation, erklärt**  
(BGH v. 15.12.2020, ZInsO 2021, 263, Rn. 59 ff.; **BGH vom 28.1.2021**, Az.: IX ZR 54/20, ZInsO 2021, 516)

33

## Die „faktische“ MU -Eintritt der MU ohne Anzeige-



- Auch bei nicht angezeigter Masseunzulänglichkeit **hat die in § 209 InsO vorgesehene Befriedigungsreihenfolge absoluten Vorrang**
- **ansonsten droht „Falschbefriedigung“ → Haftung nach § 60 InsO**  
(Fall: **LG Freiburg Urt. v. 26.6.2025** – 11 O 152/22, BeckRS 2025, 24115, Rn.102)
- dh aus vorhandener Masse sind zunächst die Kosten (Rangstelle: § 209 Abs.1 Ziff.1 InsO !) und die Neu-Masseverbindlichkeiten (§ 209 Abs.1 Ziff.2 InsO !) zu zahlen,
- dies gilt auch in Stundungsfällen, bei denen eine Einstellung des Verfahrens nur wegen der Stundungswirkungen nicht erfolgt  
(**BGH v. 19.11.2009, ZInsO 2010, 63**; bestätigt in BGH v. 20.12.2012, ZInsO 2013, 238, 239, Rn. 14 )

34

## Rechtsfolge faktische Masseunzulänglichkeit



- Verwalter übersieht Eintritt der **faktischen Masseunzulänglichkeit -> Nichtbeachtung § 209 InsO**
- **->Haftungsfolgen „gemischt“: §§ 60, 61 InsO !**
- Deren Eintritt bewirkt die notwendige Beachtung der Befriedigungsreihenfolge des § 209, d.h. erst Kosten, dann Neumasseverbindlichkeiten (diejenigen ab faktischen Eintritt MUZ) (BGH v. 19.11.2009, ZInsO 2010, 63; BGH v. 21.10.2010, IX ZR 220/09, Rn.12; bestätigt in BGH v. 20.12.2012, ZInsO 2013, 238, 239, Rn. 14; LG Freiburg Ur. v. 26.6.2025 – 11 O 152/22, BeckRS 2025, 24115, Rn.102)
- Falsch befriedigte Umsatzsteuerforderungen können von Vergütungen abgezogen werden (BGH v. 14.10.2010, ZInsO 2010, 2188)

35

## Folgerungen der BGH-Entscheidung

**14.10.2010** ZInsO 2010, 2188



- **Verwalter habe Befriedigungsreihenfolge des § 209 Abs.2 InsO bei Masseunzulänglichkeit eindeutig zu beachten**
- Unter den Begriff „Verfahrenskosten“ fielen Umsatzsteuerschulden aus getätigten Geschäften nicht (*Anmerk.:Rechtslage vor Änd. § 55 IV InsO*). Daher habe der Verwalter diese nicht vorrangig zu befriedigen
- **Tue er es trotzdem, sei in Stundungsverfahren sein Erstattungsanspruch aus § 63 Abs.2 InsO (da die Insolvenzmasse ja zur Vergütungsdeckung eigentlich ausgereicht habe) entsprechend zu kürzen**

-copyright RIAG F.Frind-

36

### **Beispielfall: Verwalter: Wer Massegläubiger ist, bestimme ich und nicht die Rechtslage !**



- LG Freiburg Urte. v. 26.6.2025 – 11 O 152/22, BeckRS 2025, 24115, Rn.102 ff.-  
**wurde der Insolvenzverwalter gem. § 60 I InsO zu über EUR 188.000,- Schadenersatz verurteilt,**
- er zeigte erst am 14.2.2020 Masseunzulänglichkeit (7 Monate nach deren faktischem Eintritt) an und befriedigte die Geschäftsraum-Vermieterin - deren Räume er f. d. Masse nutzte - in der Zeit v. August 2019- Februar 2020 nicht, aber andere Massegläubiger
- „Verteidigungsargument“: *Die Verwertung von Papier und Maschinen wird alle Masseforderungen bezahlen können lassen, die Vermieterin ist durch Vermieterpfandrecht ausreichend gesichert*
- (die Räum- und Entsorgungskosten sind dann aber wesentlich größer) -> in der Beräumungszeit nach Betriebsfortführung nimmt Verwalter Geschäftsraummieter aus der Liqui-Planung raus und zahlt sie nicht

37

## **II. Rechtsfolgen der Anzeige**



- **keine Prüfung durch Gericht**  
(kritisiert v. Bartels, ZRI 2025, 389),  
nur Veröffentlichung (§ 9 InsO)
- Ausnahme: arglistig und ausreichender Massebestand gerichtskundig –str.-?
- Den Massegläubigern ist die Anzeige besonders zuzustellen (meist § 8 III InsO-Auftrag)
- sie ist auch **für Prozessgericht bindend** (BGH ZInsO 2004, 674 ff.)
- → es sei denn, es wird ersichtlich die Unwahrheit „erzählt“: Die Anzeige der Masseunzulänglichkeit ist indes für das Prozessgericht dann nicht bindend, wenn ausreichender Massebestand gerichtskundig ist und insofern der Verwalter „arglistig“ handelt (**über EUR 46.000,- verwaltete Masse**)  
(**OLG Düsseldorf v. 17.7.2025**, NZI 2026, 37)

38

## Neue Befriedigungsreihenfolge



- 1. Kosten des Verfahrens
- 2. Neumassegläubiger (§ 209 Abs.1 Nr.2, **Abs.2**)
  - 2a.) Durch Erfüllungswahl nach Anzeige
  - 2b.) Durch Versäumen der ersten Kündigungsmöglichkeit nach Anzeige
  - 2c.) Durch Inanspruchnehmen der Gegenleistung nach Anzeige
- 3. Altmassegläubiger
- 4. Insolvenzgläubiger
- -->im Verwalterbüro: „*Massetabelle*“ anlegen !  
(Heyn, InsbürO 2010, 137,138)

39

## Falschbefriedigung nach Anzeige MU



- Gemeint ist damit nicht die tatsächliche Sperre bei der kontoführenden Bank, **sondern die Kennzeichnung der Masseunzulänglichkeit im EDV-Programm oder auf den Kontoauszügen.**
- Es muss sichergestellt werden, dass die Masseunzulänglichkeit bei beabsichtigten Zahlungen vom Anderkonto offensichtlich wird

40

## Folgen und Vorgehen des Verwalters nach Anzeige: Vollstreckungsverbot und Aufrechnungsbefugnis der MGl.er



- den Massegläubigern i. S. v. § 209 Abs. 1 Nr. 3 InsO  
(»Altmassegläubiger«) ist **Vollstreckung verboten** (s. § 210 InsO)
- **Rechtsprechungserweiterung:**  
sofern die **Verfahrenskosten nicht voll gedeckt sind**, gilt das **Vollstreckungsverbot auch für Neumassegläubiger**  
(**LG Fulda v. 14.1.2025, ZInsO 2025, 1237; BAG, 25.8.2022, 6 AZR 441/21, NZI 2023, 33**  
Rn.57 (aber ohne erneute MUZ))
- Eine weitergehendere Ansicht befürwortet die **Anwendung v. § 210 InsO mit diesem Ergebnis bereits dann, wenn nicht alle Neumassegläubiger befriedigt werden können**  
(LG Düsseldorf v. 29.4.2021, BeckRS 2021, 30424; BAG v. 31.3.2004, NZA 2004, 1093, BAG v. 4.6.2003, NZA 2003, 1087, BAG v. 13.4.2006, NJW 2006, 2997).  
**Allerdings müsse der Verwalter im Leistungsklageprozess dies beweisen, damit das Rechtsschutzbedürfnis des klagenden Neu-Altmassegläubigers entfalle**

41

## § 210 InsO - Vollstreckungsstop



- Die bloße Anzeige der Masseunzulänglichkeit führt dabei zum Vollstreckungsverbot, **ob die Voraussetzungen der Masseunzulänglichkeit wirklich vorliegen, ist nach dem Willen des Gesetzgebers in diesem Stadium des Verfahrens vom Insolvenzgericht nicht zu prüfen** (LAG Thüringen, v. 6.7.2023, BeckRS 2023, 21187) - Die Anzeige der Masseunzulänglichkeit mit ihrer Rechtsfolge des Vollstreckungsstopps nach § 210 InsO für Alt-u. Neumassegläubiger ist daher
- **z.B. → bei verlorenen Prozessen**
- **oder bei → Zustandsstörerbescheiden** (signifikant z.B. VGH Baden-Württemberg v. 17.4.2012, ZIP 2012, 1819: Ordnungsbescheid darf erlassen, Kosten nicht vollstreckt, werden)
- **ein probates Mittel zur Verhinderung der Vollstreckung von Gerichts-/Anwalts-Kosten oder Ordnungsverfügungen**
- **Z.B. ist hinsichtlich der Gerichtskosten nur noch eine „Kostenfeststellung“ gem. § 19 GKG statthaft, aber keine Zahlungsaufforderung gem. § 5 Abs.2 JBO mehr**  
(BFH v. 29.3.2016, ZInsO 2016, 1259; **BGH v. 2.5.2019**, ZInsO 2019, 1160)→
- **Dies gilt auch für eine anwaltliche Vergütungsfestsetzung gem. § 11 RVG** (aus des Verwalters für seine anwaltliche Tätigkeit im Prozessverfahren zugunsten der Masse). Ein KFB darf nicht mehr ergehen. Aus § 210 InsO folgt ein Leistungsverbot. **Zulässig ist nur noch die Feststellung eines geschuldeten Betrages** (OLG Stuttgart v. 24.6.2025, ZRI 2025, 638)

42

## Kostenfestsetzung wird durch Anzeige der Masseunzulänglichkeit „ausgebremst“



- **OLG Frankfurt a.M., Beschl. vom 19.11.2018**, ZInsO 2019, 1483 :  
Für einen Altmassegläubiger besteht kein Rechtsschutzinteresse für einen Kostenfestsetzungsbeschluss gegen den Insolvenzverwalter als Partei kraft Amtes einen Vollstreckungstitel zu erlangen, wenn der Insolvenzverwalter Masseunzulänglichkeit angezeigt hat (so schon BGH BeckRS 2005, 04003) **bestätigt durch BGH v. 2.5.2019, ZInsO 2019, 1160**
- **Ist die Anzeige erst nach Erlass des KFB erfolgt, ist dieser auf sofortige Beschwerde aufzuheben, sofern im Wege der Zwangsvollstreckung noch kein Sicherungsrecht erwirkt wurde (BGH v. 2.5.2019, ZInsO 2019, 1160, Rn.15) –der Antrag ist auf Feststellung der Forderung umzustellen**
- **Gegenansicht: Anzeige genügt nicht:**  
Die - erneute - Anzeige der Masseunzulänglichkeit soll die Kostenfestsetzung nicht hindern, der Verwalter müsse den Einwand, der Erstattungsgläubiger werde aus der Masse unter Berücksichtigung der vorrangigen Gläubiger (§ 209 Abs.1 Ziff.1 InsO) **keine Befriedigung erlangen können**, im Verfahren gem. § 767 ZPO geltend machen, **wenn er dies nicht bereits im Festsetzungsverfahren darlegt und erforderlichenfalls beweist**. Geschieht dies, ist nur noch die Feststellung einer Zahlungspflicht zur Tabelle möglich (KG v. 15.5.2007 (ZIP 2008, 610)

-copyright RIAG F.Frind-

43

## Exkurs: Haftung des Verwalters aus § 69 AO –bevorzugte Befriedigung der Steuerforderungen ?



- Erklärungen gem. §§ 149 AO, 14a GewStG, § 31 Abs.1 KStG i.V.m. § 25 Abs.3 EStG sind abzugeben
- Pflicht zur Abgabe v. Steuererklärungen besteht auch bei Masseunzulänglichkeit (FG Düsseldorf v. 17.12.2019, ZInsO 2020, 1093 (Eigenverwaltungsfall))
- Verweis auf Unzumutbarkeit wegen Masseunzulänglichkeit lässt BFH nur in Ausnahmefällen zu, wenn der Verwalter selbst nicht in der Lage ist, die Erklärungen nebst Vorarbeiten zu erledigen (BFH ZIP 1994, 1969)
- Stehen keine ausreichenden Mittel zur Verfügung, ist das **FA quotenmäßig zu befriedigen. Eine Kollision v. § 69 AO zu § 209 InsO wird zugunsten des § 209 InsO gelöst** (BFH ZIP 2003, 582, 585; Rose, ZIP 2016, 1520, 1524)

-copyright RIAG F.Frind-

44

### III. Erwägungen zu Zeitpunkt und Häufigkeit der Anzeige



- 1. die „zu frühe“ Anzeige
- Der Verwalter kann gegenüber Massegläubigern nach § 60 Abs.1 InsO haften, wenn er Masseunzulänglichkeit zu früh anzeigt und dadurch Massegläubiger in den niedrigeren Rang des § 209 Abs.1 Ziff.3 InsO versetzt, wenn die Masse insgesamt noch zu deren vollständiger Befriedigung ausreichen würde (BGH v. 21.10.2010, ZInsO 2010, 2323 Rn.12) oder eine anderweitige Ersatzmöglichkeit zunichte macht
- Der Gläubiger muss dies und seine Schlechterstellung beweisen.

-copyright RIAG F.Frind-

45

### Motiv: „Bevorzugung“ partagierender Dauergläubiger



- Sachverhalt: „Künstliche“ Herbeiführung der MU, denn
- § 209 InsO gilt mit Anzeige—→
- Dauergläubiger erhalten früher mit folgenden Monatsforderungen den Rang des § 209 Abs.1 Nr.2 InsO
- Lieferanten werden eher Altmassegläubiger

-copyright RIAG F.Frind-

46

## Weiter Ermessensspielraum bei Anzeige schränkt Haftung deutlich ein



- Das Gericht des Haftungsprozesses darf durchaus die Berechtigung zur Anzeige der MU umfassend nachprüfen (BGH v. 20.7.2017, ZInsO 2017, 1784, Rn.24)
- allerdings stehe dem Verwalter bei der Anzeige der MU ein weiter Handlungs- und Ermessensspielraum („Beurteilungsspielraum“) zu (BGH v. 20.7.2017, ZInsO 2017, 1784, Rn.25) Pape sieht wegen des weiten Ermessensspielraumes daher **wenig Haftungsgefahren** in diesem Zusammenhang (Pape, ZInsO 2019, 2033, 2037)
- Die Überprüfung beschränke sich darauf, ob der Verwalter seinen **Beurteilungsspielraum –auch hinsichtlich der prognostizierten Vergütungsansprüche- unvertretbar überschritten habe** (BGH v. 20.7.2017, ZInsO 2017, 1784, Rn.27)

-copyright RIAG F.Frind-

47

## Aber: Vergütungsschätzung darf nicht Beurteilungsspielraum „überschreiten“



- Soweit der Verwalter aufgrund Schätzung seiner künftigen Vergütung MU anzeige, müsse er der Masse in Rechnung gestellte Tätigkeiten v. bei ihm angestellten Personen in Regeltätigkeiten auf seinen Vergütungsanspruch anrechnen (z.B. den „Anfechtungsermittler“), sonst „Überschreitung“ (BGH v. 20.7.2017, ZInsO 2017, 1784, Rn.29)
- Verwerfliche Gesinnung sei aber ohne Kenntnis der BGH-Entscheidungen aus 2006 und 2012 zu diesen Fragen vorher nicht gegeben

-copyright RIAG F.Frind-

48

## 2. Die zu späte Anzeige



- →partagierende **Dauergläubiger erhalten zu spät den Rang des § 209 Abs.1 Nr.2 InsO**
- Verzögerung der MU-Anzeige , um „Weiterlieferer“ vor „oktroyierten“ Massegläubigern noch befriedigen zu können (Büchler, ZInsO 2011, 1241)
- Haftung aus § 60 InsO gegenüber der Gruppe der Alt-Massegläubiger: Verteilungsfehler
- Haftung aus § 61 InsO gegenüber neu begründeten Massegläubigern nach Eintritt der faktischen MU (Zeitpunkt liegt früher als Anzeige)

-copyright RIAG F.Frind-

49

## Zu späte Anzeige



- Verwalter : muss sich jederzeit vergewissern, ob die Masse überhaupt ausreicht, um alle Masseforderungen zu befriedigen
- **„faktische“ Masseunzulänglichkeit** verbietet bereits die Befriedigung von „Alt-Massegläubigern“ ! (BGH, **Beschl. v. 14.10.2010**, IX ZB 224/08, ZInsO 2010, 2188)
- **Er kann ansonsten wegen Falschverteilung haften, wenn er faktische Alt-Massegläubiger noch „normal“ befriedigt, obwohl bereits die Verteilungsreihenfolge des § 209 InsO gilt** (BGH v. 21.10.2010, ZInsO 2010, 2323 Rn.12)
- Haftung bei Versäumung ? Aber allein der Umstand, dass eine Dauerschuldgläubigerin durch eine frühere Anzeige nicht in den Genuss der Rangklasse des § 209 Abs.1 Nr.2 InsO kommt, reicht für eine Haftung gem. § 60 InsO nicht aus, **ihr müssen dadurch reale Befriedigungsanteile entgehen**

-copyright RIAG F.Frind-

50

### 3. Hilft die mehrfache Anzeige der MU?



- **Idee: Gruppe der Neu-Massegläubiger erneut zu subordnieren**  
**Bereits die Zulässigkeit ist streitig**
- **Rechtsprechung:**  
Vereinzelt Entscheidungen, in denen diese erwähnt u. f. zulässig erachtet wird (z.B. BAG v. 4.6.2003 (NZI 2003, 619), OLG Düsseldorf v. 28.4.2006 ZInsO 2007, 154; KG v. 15.5.2007 (ZIP 2008, 610); AG Schöneberg v. 11.12.2018, ZInsO 2019, 161; **OLG Zweibrücken v. 10.4.2019**, ZInsO 2019, 1073, 1076; BFH v. 17.9.2019, ZInsO 2020, 365, Rn.41; LG Fulda v. 14.1.2025, ZInsO 2025, 1237)
- **BGH** hatte früher Zulässigkeit offen gelassen, aber „Einwendung“ der Masse-Erschöpfung mit Folge, Neumassegl. er nur noch Feststellungsanspruch, angenommen (BGH v. 3.4.2003, NJW 2003, 2454) jedoch in einem obiter dictum Skepsis erkennen lassen (BGH v. 13.4.2006, ZIP 2006, 1004, Rn.17)
- **In der Entscheidung v. 2.5.2019 (ZInsO 2019, 1160, Rn.11) geht der BGH aber unproblematisch davon aus, dass die erneute Anzeige der Masseunzulänglichkeit den Erlass eines Kostenfestsetzungsbeschlusses mangels Rechtsschutzbedürfnis hindern würde.**

-copyright RIAG F.Frind-

51

### Modelle zu den Rechtsfolgen d. mehrfachen Anzeige der MU



- **1.Ansicht: Keine Rechtsfolge: „Neu-Neumasseverbindlichkeiten“ gibt es nicht**  
(**BAG, 25.8.2022, 6 AZR 441/21, NZI 2023, 33**: „Die Insolvenzordnung regelt abschließend, dass eine Rangfolgenordnung nur einmal erfolgt. Daher findet eine Rangabwertung der Neumasseverbindlichkeiten i.S.v. § 209 Abs. 1 Nr. 2 InsO bei erneuter Masseunzulänglichkeit nicht statt. Sog. Neu- bzw. Neu-Neumasseunzulänglichkeitsanzeigen des Insolvenzverwalters entfalten deshalb keine Bindungswirkung i.S.d. § 208 Abs. 1 InsO.“) = **„Pool-Lösung**: Diese Ansicht will alle Neumassegläubiger, die mit der ersten Anzeige entstehen mit denen, die später nach weiteren Anzeigen entstehen, gleich befriedigen (Bestät.v. LAG Düsseldorf v. 29.4.2021, ZInsO 2022, 25)
- **„Zwischenrang-Lösung“**: Umstufung, **Bildung „Neu-Altmassegläubiger“ als Zwischenstufe**, „inter omnes“-Wirkung (Ganter, NZI 2019, 7 mit Fn.29; **abl. hierzu BAG, 25.8.2022, 6 AZR 441/21, NZI 2023, 33, Rn.40**)

52

## „Rückstufungslösung“



- Die Gegenansicht (FK-Wozniak, § 208 Rn.25; , HmbkKomm-Weitzmann, 11.Aufl., § 208 Rn.11) hält die erneute Anzeige auch für statthaft, will danach aber die **Alt-Neumassegläubiger und die Altmassegläubiger gleich befriedigen** (abl. Ganter, NZI 2019, 7, 15 wegen Bevorteilung der Altmassegläubiger, die dann den vorrangigen Alt-Neumassegläubigern „zusteigen“)

53

## „Einredemodell“



- **Verwalter sei eine „haftungsrechtliche Einrede“ zu gewähren, nach deren Erhebung er notwendige Neu-Massegläubiger befriedigen könne, andere nicht** (Thole, ZIP 2018, 2241, 2246, 2247; MünchKomm-Hefermehl, 4.Aufl.InsO, § 208 Rn.60) → **„Aussuchen“** (ablehnend BAG, 25.8.2022, 6 AZR 441/21, NZI 2023, 33 Rn.52)
- Da die Verwertungspflicht aus § 208 Abs.3 InsO bestehen bleibe, **könne der Verwalter z.B. Neumassegläubiger, die er für die Verwertung brauche, bevorzugt befriedigen und gegenüber anderen die Einrede erheben**
- hiergegen Ganter, NZI 2019, 7, weil dies willkürliche u. intransparente Befriedigungen zulasse

54

#### 4. Achtung : Das Zusammenspiel von der Lehre der Unnötigkeit der „Wieder-Zulänglichkeitsanzeige“ mit der Verjährung der Masseansprüche nach Anzeige der MU



- **Masseverbindlichkeiten verjähren auch bei Anzeige der Masseunzulänglichkeit → Die Anzeige der Masseunzulänglichkeit bewirkt keine Hemmung der Verjährung** (BGH v. 14.12.2017, ZInsO 2018, 314, Rn.12: § 205 BGB weder direkt noch entsprechend anwendbar, da gesetzliches Leistungsverweigerungsrecht ; Hahn, ZInsO 2016, 616, 617, 618; Heyn, InsbürO 2011, 264 m.w.N.; keine Hemmung nach § 205 InsO)
- **keine Hinweispflicht des Verwalters auf Verjährung**, wenn Geltendmachung als Insolvenzforderung , z.B. Tabellenanmeldung (Hahn, ZInsO 2016, 616, 621 m.w.N.; Wenner/Jauch, ZIP 2009, 1894, 1898; a.A. LAG Hamm v. 15.11.2023, NZI 2024, 901; Wipperfürth, ZInsO 2019, 704, 707 m.w.N.)
- **Aber: Arglisteinrede gegen Verjährungseinrede möglich**, wenn Forderung „anerkannt“ (OLG München v. 30.4.1981, ZIP 1981, 887; ähnlich: „Einwand Verletzung Treu und Glauben“ (§ 242 BGB) ArbG Bochum v. 12.5.2023, ZInsO 2024, 1214; LAG Hamm v. 15.11.2023, NZI 2024, 901)
- Aber **keine Arglisteinrede**, wenn Verwalter keinen Eindruck erweckt, sich nicht auf Verjährung berufen zu wollen und nur schweigt (OLG Saarbrücken v. 16.2.2024, ZInsO 2024, 2441)

55

## Hemmung ?



- Ansicht 1 (überholt):  
**Die Anzeige der Masseunzulänglichkeit und die anschl. Aufnahme der Altmasseseforderung in die „Masseschuldliste“ des Verwalters bewirken bereits die Hemmung der Verjährung in analoger Anwendung von §§ 205, 206 BGB**  
(OLG Düsseldorf v. 25.4.2017, Az.: 24 U 104/16, ZInsO 2017, 2164 ; aufgehoben durch BGH v. 14.12.2017, ZInsO 2018, 314)

-copyright RIAG F.Frind-

56

## Hemmung ?



- Ansicht 2:  
**Massegläubiger kann eine Hemmung der Verjährung nur durch die Erhebung einer Feststellungsklage bewirken** (BGH v. 14.12.2017, ZInsO 2018, 314, Rn.17; Wenner/Jauch, ZIP 2009, 1894 m.w.N.; oder IV verzichtet auf Einrede, wenn nicht, Verursachung unnötiger Prozess: Haftung gem. § 60 InsO, Hahn, ZInsO 2016, 616, 620)
- **keine Hinweispflicht des Verwalters !**  
(Hahn, ZInsO 2016, 616, 621 m.w.N.; Wenner/Jauch, ZIP 2009, 1894, 1898)
- Der Verwalter ist auch nicht dafür verantwortlich, dass die **Gläubigerausschussmitglieder** ihre Vergütung rechtzeitig vor Verfahrensaufhebung beantragen  
(LG Hamburg v. 14.2.2020, ZInsO 2020, 604, 607)
- Die **Führung einer Liste der Masseschulden** durch d. Verwalter ist hingegen unerheblich (BGH v. 14.12.2017, ZInsO 2018, 314, Rn.21), aber **empfehlenswert** insbes. bei temporärer MU (Wipperfürth, ZInsO 2019, 704, 708)

-copyright RIAG F.Frind-

57

## ansonsten Erhebung Verjährungseinrede als Pflicht



- Ist die Verjährung von Masseverbindlichkeiten eingetreten, hat der Insolvenzverwalter die Einrede der Verjährung zu erheben, weil er sich ansonsten schadensersatzpflichtig i.S.d. § 60 InsO macht (Hahn, ZInsO 2016, 616, 619; Wipperfürth, ZInsO 2019, 704, 708)
- Ausnahme: IV hat zur Annahme veranlasst, er werde ohne Rechtsstreit Masseverbindlichkeiten in jedem Falle befriedigen (LAG Düsseldorf v. 10.10.2013, ZInsO 2014, 514)
- Spiekermann (NZI 2019, 445, 452) verweist darauf, dass der Verwalter seine regelhaften Schreiben an Massegläubiger überprüfen sollte, ob diese Formulierungen enthalten, die gfs. (konkludent) „Stillhalten“, „Stunden“ oder gar „Anerkenntnis“ enthalten, dass aber auch das „Hineinlaufenlassen“ des Massegläubigers in die Verjährung durch schlichte Nichtbezahlung der Masseverbindlichkeit nicht statthaft ist.

-copyright RIAG F.Frind-

58

## Ende der MU vor Verjährung



- Soweit die Masseunzulänglichkeit vor Eintritt der Verjährung durch weitere Verwertungseinnahmen aufgehoben werden kann, sind die Masseansprüche unverzüglich auszugleichen.
- Ein Abwarten bis zum Abschluss des Verfahrens stellt keine ordnungsgemäße Abwicklung dar und kann ebenfalls Schadensersatzansprüche seitens der Massegläubiger begründen
- **Problem: Sozialplanansprüche, weil für die Berichtigung dieser Forderungen nach § 123 Abs. 2 InsO** eine Obergrenze des zu verteilenden Gesamtvolumens gilt, die abschließend erst mit Verfahrensende bzw. Beendigung der Massegenerierung ermittelt werden kann.
- Hier droht Verjährung der Ansprüche der AN
- Vermeidung von Prozesskosten als weitere Masseverbindlichkeiten und damit zum Schutz der Insolvenzmasse → IV sollte Verzicht auf die Erhebung der Einrede der Verjährung im Einzelfall bei tatsächlich drohendem Klageverfahren erklären dürfen

-copyright RIAG F.Frind-

59

## Beispiel: die „verar ...“ Arbeitnehmerin



- Zwei Wochen nach Verfahrenseröffnung und 10 Tage nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit war im hier zugrunde liegenden Verfahren im **Februar 2013 ein Sozialplan** zwischen einem durch Rücktritte im Eröffnungsverfahren deutlich dezimierten Betriebsrat und dem Insolvenzverwalter geschlossen worden, **der zur Geltendmachung der daraus resultierenden Ansprüche eine Dreimonatsfrist "nach Fälligkeit" vorsah**. Die Klägerin war Arbeitnehmerin, vom Sozialplan betroffen und somit Neumassegläubigerin. Sie wurde – wie auch die anderen begünstigten Arbeitnehmer – bei der Auszahlung der Masse nach "Wiedererstarken" dieser nicht berücksichtigt, ihr entgingen 9.290,69 €. **Sie erfuhr erst im September 2023 von ihrem Anspruch**.
- Vorliegend statuierte der Sozialplan die Pflicht, vom „Wiedererstarken“ der Masse den Betriebsratsvorsitzenden zu informieren- und die Tatsache, dass ein – wenn auch zielmäßig unkorrekt adressiertes – **Schreiben erst 6,5 Jahre (!) 2020 nach Beseitigung der Masseunzulänglichkeit an den Zeugen "N" seitens des Verwalters herausging**, zeigt, dass es in dessen Büro offenbar "drunter und drüber" ging.
- Die Masse war schon längst ausgeschüttet. Außerdem hatte er dem Insolvenzgericht gegenüber bereits am **28.1.2014 (!)** mit Mitteilung des Wiedererstarkens der Masse die Information der Massegläubiger avisiert (die er mindestens über den Betriebsrat zu bewerkstelligen hatte).
- **LAG Hamm, Urt. v. 21.8.2025, ZInsO 2025, 2687: Pech gehabt, keine Pflicht nach § 60 I InsO, die Massegläubiger zu informieren**

-copyright RIAG F.Frind-

60

## IV. Exemplarische Haftungsszenarien im Zusammenhang mit der Entstehung von Masseunzulänglichkeit



- 1. MU durch Falschbefriedigung
- 2. MU durch Nicht-Generierung von Masse

-copyright RIAG F.Frind-

61

### IV.1. Falschbefriedigung



- Varianten:
- Befriedigung von Insolvenzgläubigern wie Massegläubigern
- Befriedigung von Altmassegläubigern vor Neu-Massegläubigern
- oder ungleiche Befriedigung von Alt-Massegläubigern -> Falschbefriedigung liegt auch bei Einzel-Befriedigung von einzelnen Gläubigern vor anderen ranggleichen Gläubigern vor (BGH ZInsO 2004, 609; OLG Celle ZIP 1993, 1720 (unterlassene Berücksichtigung im Schlussverzeichnis))
- Verletzung auch der **Pflicht zur anteiligen ranggleichen Befriedigung gleichrangiger Massegläubiger**

62

**Fallgruppe: Befriedigung „wie Massegläubiger“/Förderung des übernehmenden Unternehmens mit Massegeldern**



- „Gutscheinfälle“ -> **Motiv „Ruf-Erhaltung“**
- Fluggast-Rechte-Fälle -> **Motiv „Ruf-Erhaltung“**
- „asset-deal-Vorbereitungsfälle“
  - Die Befriedigung v. Insolvenzgläubigern „wie Massegläubiger“ ist nur über Einzelermächtigungen und nicht nachträglich möglich
  - Leistet der Verwalter ohne Verpflichtung, trägt die Masse die Haftung für Folgeschäden daraus als Masseverbindlichkeit, dies folgt aus den „Fluggast-Rechte-Fällen“ und der diesbzgl. BGH-Rechtsprechung.
  - Nur mittels Einzelermächtigung wäre -bei berechenbarem Massevorteil- auch eine Gutscheinbezahlung möglich, die aber wäre (unerlaubte) nachträgliche Forderungsaufwertung.

(Frind, ZIP 2023, 2282, 2288)

63

**Fallgruppe: Befriedigung „wie Massegläubiger“/Förderung des übernehmenden Unternehmens mit Massegeldern**



- Insolvenzverwalter **darf rückständige Versicherungsbeträge aus vorinsolvenzlicher Zeit nicht zur „Aufrechterhaltung“ der Versicherung nachzahlen**  
(LG Hamburg v. 13.9.2012, ZInsO 2012, 2102)
- Insolvenzverwalter darf auch **nicht eine Auffanggesellschaft mit Massemitteln (Darlehen) gründen, die dann aus der Masse Aquisitionsvergütungen für einen Handelsvertreter bezahlt erhält, der nur zugunsten der neuen Gesellschaft tätig ist**  
(LG Hamburg v. 13.9.2012, ZInsO 2012, 2102)
- **Keine Bezahlung einer Zertifizierung, die nur dem Unternehmer nutzt**  
(BGH v. 12.3.2020, ZInsO 2020, 1180, Rn.110)
- **Im Rahmen des Ermessensspielraumes aber: die „Braut für den Verkauf hübsch zu machen“ mittels „Unternehmensberatung und Begleitung des Veräußerungsprozesses“.** BGH erachtet auch „Coaching-Leistungen“ grundsätzlich insofern als zuträgliche unternehmerische Maßnahme  
(BGH v. 12.3.2020, ZInsO 2020, 1180, Rn.45, 66)

64

## Befriedigung des „vermeintlichen“ Massegläubigers



- Verwalter begleicht Rechnungen eines vermeintlichen, weil unwirksam bestellten, „gemeinsamen Vertreters“ (hier Verurteilung zur **Zahlung v. EUR 688,032,09, OLG Dresden v. 12.7.2023, ZInsO 2023, 1953**)
- **Verwalter habe nicht ausreichend geprüft, dass nicht in einem Genussschein verbriefte Genussrechte dem Schuldverschreibungsgesetz nicht unterfielen und daher die Bestellung eines „gemeinsamen Vertreters“ unwirksam sei.**
- **Kein Rechtsirrtum bereits 2014:** Obwohl er ein Gutachten, welches dies bejahte, eingeholt habe und ein anderes einen „Verbriefungsanspruch“ als ausreichend ansah und die zuständige Rechtspflegerin eine Versammlung der vermeintlichen Schuldverschreibungsgläubigers zur Wahl des gemeinsamen Vertreters anberaumte, **habe er selbst erkennen können, dass die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/12814, S.16) zwingend eine Verbriefung forderte.** (BGH entschied später unter dem 22.3.2018, ZInsO 2018, 1091, genau so, dass das SchVG nicht zur Anwendung gelange)
- Er hatte sich zudem über den GA-Beschluss, dass über den Vergütungsanspruch gerichtlich entschieden werden solle, hinweggesetzt

65

## Die verpasste Vermeidung von Massegläubigern: „Vertiefte“ MU



- **Verwalter gibt entsorgungspflichtigen Müll produzierenden Betrieb nicht sofort bei Eröffnung frei, sondern betreibt diesen einige Zeit weiter, obwohl die Abfallentsorgungskosten höher sind als Betriebsergebnisse**
- **OVG Münster v. 21.8.2013, ZInsO 2013, 1859:** Masse haftet für fachgerechte Abfallentsorgung, weil Verwalter ab Eröffnung am 1.10.2012 bis 31.1.2013 (Betriebseinstellung) in Betreiberstellung einrückte
- **Dem steht die Anzeige der Masseunzulänglichkeit nicht entgegen, weil nur das Ordnungsrecht (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG) regelt, unter welchen Voraussetzungen eine Störung der öffentlichen Sicherheit vorliegt.**  
(BayVGH v. 7.4.2012, NVwZ-RR 2012, 460; VGH Baden-Württemberg, 17.04.2012 - 10 S 3127/11, ZIP 2012, 1819)

66

## Befriedigung v. Insolvenzgläubigern im Eröffnungsverfahren ohne Einzelermächtigung?



- **Der vorläufige Insolvenzverwalter ist nicht berechtigt, ohne Einzelermächtigung Insolvenzforderungen im Eröffnungsverfahren zu befriedigen.** Der BGH hat offen gelassen, ob unaufschiebbare Forderungsbegleichungen zum Erhalt v. Sanierungschancen/Geschäftschancen auch ohne Einzelermächtigung zulässig und wirksam sind (unklar insofern **BGH v. 21.3.2024**, ZIP 2024, 1482 Rn.20, Rn.21; zur Befriedigung wegen „Ruferhaltung“: Frind, ZRI 2023, 2282, 2288)
- **Der BGH scheint der Gewährung v. „Sondervorteilen“ für einzelne Gläubiger kritisch gegenüber zu stehen:** *„Das Ziel der Erhaltung des Unternehmens des Schuldners rechtfertigt jedoch grundsätzlich nicht die Gewährung von Sondervorteilen an einzelne Gläubiger. Solche Begünstigungen mögen zwar der Fortführung des Schuldnerunternehmens dienen, für den Schuldner also von Vorteil sein, laufen aber dem in § 1 Satz 1 InsO normierten Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung zuwider (vgl. BGH, Urteil vom 25. April 2002 – IX ZR 313/99, BGHZ 150, 353, 360 f).“*  
Er führt weiter aus, Insolvenzforderungen dürften nicht beglichen werden, falls dies nicht im Interesse aller Gläubiger liege (Rn.10)

copyright - RIAG Frank Frind

67

## Fluggast-Rechte-Fälle



- Schaden besteht immer in der Erfüllung einer nur Quotenverbindlichkeit
- es sei denn, wie z.B. im Bereich der „Gutscheinfälle“, ist mit der Befriedigung zugleich eine „Novation“ möglich gewesen (Frind, ZInsO 2025, 2319, 2321) --> Novation erfordert übereinstimmendes Verständnis von „Neu-Vertrag“
- Ohne Novation → Einwand „kein Schaden“, da Betriebsfortführung durch „Ruf-Rettung“ ?

68

## Vertragserfüllung beim nur teilweise erfüllten Dienstvertrag (hier Flugbeförderung)



- Variante 1: Verwalter: wir fliegen nicht !
- BGH hat unter dem 5.5.2022 im Ergebnis das LG Frankfurt (10.8.2021 , ZInsO 2021, 2031) bestätigt (IX ZR 142 und 140/21 (ZInsO 2022, 1458)). Beide Ansprüche seien Insolvenzforderungen –auch der Entschädigungsanspruch nach FluggastrechteVO; der Beförderungsanspruch mit Eröffnung erloschen, aber nur als Schätzanspruch gem. § 45 InsO anmeldbar und erst mit Feststellung Geldanspruch.->
- Handlungen eines Insolvenzverwalters, die allein die Nichterfüllung vor der Eröffnung geschlossener, nicht aus der Masse zu erfüllender Verträge betreffen, begründen keine Masseverbindlichkeit (Rn.19)
- BGH v. 5.5.2022 (IX ZR 142 und 140/21 (ZInsO 2022, 1458)): Flugastrechtschädigungsansprüche = Insolvenzforderung
- So auch BGH v. 9.3.2023, IX ZR 150/21, ZInsO 2023,1044): im hiesigen Fall **hatte der IV nicht erfüllt** (Annullierung Rückflug, kein Vertrauensanspruch wegen Hinflug= nur Anspruch zur Tabelle) (s. Entscheidung Rn.11 bis Rn.16)

copyright RIAG Frank Frind

69

## Neu-Vertrag nach Eröffnung



- ❖ ABER: Anders, wenn der eigenverwaltende Schuldner sich nach Eröffnung entscheidet, einen Flug durchzuführen
- ❖ Das aber schlecht, nämlich verspätet: →“berührt-geführt“
- BGH v. 9.3.2023, IX ZR 90/22, ZInsO 2023, 1046: Es können die Ansprüche des Klägers auch nicht gemäß § 254 Abs. 1, § 254b InsO nur nach Maßgabe des Insolvenzplans geltend gemacht werden. Es handele sich vielmehr um Masseverbindlichkeiten gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 Fall 2 InsO, auf die der Insolvenzplan keinen Einfluss gehabt habe
- Obiter dictum: „Novation“ möglich als beiderseitiger Vertrag
- **Wir fliegen anders: Umbuchung !**  
Hier kam es zu einem Neu-Vertragsabschluss nach Insolvenzeröffnung  
→ **Dann handelt es sich um Masseverbindlichkeiten** - auch dann, wenn der Kunde mittels eines Gutscheines zahlt, der anlässlich einer früheren Flugannullierung eines Fluges vor Eröffnung bezahlt wird; dann kann der Kunde auch Erstattung in Geld verlangen (BGH, Urt. v. 16.1.2025, IX ZR 236/23, NZI 2025, 214)

copyright RIAG Frank Frind

70

## Erhaltung des „Marktrufes“ des Unternehmens zur Betriebsfortführung Bezahlung/Erfüllung v. Insolvenzforderungen ? Szenarien



- Lieferant: „Bestätigung des Eigentumsvorbehaltes“ (für bereits gelieferte Ware trotz Anfechtbarkeit)
- Bezahlung v. Altforderungen („Erpressungsfälle“)
- Kunden: Erfüllung v. bereits bezahlten Tickets oder Geschenkgutscheinen (= Erfüllung v. Insolvenzforderungen)
- *Sehr problematisch: dazu Frind, ZIP 2023, 2282<sub>71</sub>*

## Lösungen



- „**Streng**“  
(**AG Hannover v. 2.8.2016**, ZInsO 2016, 1953):
  - Insolvenzgericht kann im Nachhinein nicht genehmigen, dass der vorläufige Verwalter durch „Anerkenntnis“ Insolvenzforderungen zu Masseforderungen werden lässt
  - Insolvenzgericht kann auch keinen „Eigentumsvorbehalt bestätigen“ und keine Verzichtserklärung des vorläufigen Verwalter gegenüber möglichen Drittschuldnern genehmigen
- Hält der vorl.IV Letzteres für notwendig, müsste er sich gem. § 160 InsO an den vorläufigen Gläubigerausschuss wenden (a.A. Bork, ZIP 2018, 1613, 1617: § 160 InsO gelte im Eröffnungsverfahren nicht)

72

## Lösungen



- **Weniger streng** (Bork, ZIP 2018, 1613)
- Zu Zwecken der Betriebsfortführung kann es notwendig werden, zu erfüllen→ **Erhalt des „Marktrufes“**
- In der Eigenverwaltung einfacher mangels „Zustimmungskompetenz“ des vorl.Sachwalters
- Einzelfall-Abwägung vorzunehmen und in der Regel zu fragen, ob eine **„Erfüllung der Masseerhaltungspflicht“ „durch Leistung“** geboten ist.
- **Zahlungen, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vereinbar und nicht nachteilig für die künftige Masse sind, sind auch in der Eigenverwaltung erlaubt, wenn sie der gebotenen insolvenzrechtlichen Befriedigungsreihenfolge nicht direkt entsprechen** (Bork, ZIP 2018, 1613, 1615).
- tatsächliche Erfüllung v. betriebsfortführungsrelevanten Verträgen bedürfe keiner Zustimmung des vorläufigen Gläubigerausschusses, dieser sei nur zu informieren

73

## Aber: Anfechtung ?



- mögliche spätere Anfechtung scheitere, da kongruente Deckung, entweder **am Bargeschäftseinwand** oder
- **an § 242 BGB**, sofern der (vorläufige) Sachwalter/Insolvenzverwalter zugestimmt habe und dies nach außen gegenüber den Kunden getan habe (Vertrauensschutz) (Bork, ZIP 2018, 1613, 1619)
- **Problematisch sei aber, dass der BGH das Vertrauensschutzargument nur dann gelten lasse, wenn zugleich Neugeschäft mit der Erfüllung verbunden sei.** Wenn man das „Neugeschäft“ aber dadurch befördert sehe, dass in die Kundschaft keine Verunsicherung bzgl. der Betriebsfortführung getragen werde, sei das ausreichend (Bork, ZIP 2018, 1613, 1620)

74

## IV.2. Haftung bei Masseunzulänglichkeit wegen unterlassener Massegenerierung: „Liegengelassene“ Ansprüche



- Die **Ermittlung und ggfs. gerichtliche Durchsetzung** aufgefundener Ansprüche der Masse gegen Dritte gehört zu den **insolvenzspezifischen Pflichten** des Verwalters gem. § 60 InsO → Haftung
- Insofern kann die **Unterlassung von Ermittlungen solcher Ansprüche oder die Unterlassung der Verfolgung** erfolversprechender mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand „eintreibbarer“ Ansprüche, bei denen eine erfolgreiche Vollstreckung nicht ausgeschlossen erscheint, zu Schadenersatzansprüchen führen (BGH v. 22.4.2004, ZInsO 2004, 676)

-copyright RIAG F.Frind-

75

## **1. Unterlassene Massegenerierung - nicht angenommene u./od. vereitelte Geschäftschance**



- Verwalter trifft ein **Wertmehrungsgebot**, auch und gerade im Rahmen einer Betriebsfortführung (BGH v. 16.3.2017, ZInsO 2017, 827, Rn.13). **Dessen Grenzen sind allerdings unklar** (Böhme, ZInsO 2017, 1468), nicht jede „Chance der Masse“ muss wahrgenommen werden.
- Bereits die Unterlassung der Nutzung der Geschäftschance ist im Grunde schon schadenstiftend (Becker, NZI 2017, 435, 436): hier Erwerb einer EtW im Wert v. EUR 45.000,-- für EUR 3.000,-- möglich; so auch OLG Köln v. 9.8.2017, ZInsO 2018, 460)
- Er hat ein für die Schuldnerin ersichtlich günstige Geschäft abzuschließen und nicht persönlich an sich zu ziehen, sonst Haftung gem. § 60 I InsO (BGH v. 16.3.2017, ZInsO 2017, 827, Rn.16).

-copyright RIAG F.Frind-

76

## Pflichtenkreis und Delegation



- **Der Insolvenzverwalter hat die masserelevanten Ansprüche zu generieren und einzuziehen** (BGH 16.7.2015, ZInsO 2015, 1732, Rn.8; BGH v. 3.3.2016, ZInsO 2016, 687, Rn.19)
- Der Verwalter haftet für Gehilfen (hier der mit Beitreibung beauftragte RA) **denen er sich im Rahmen der Erfüllung höchstpersönlicher Pflichten bedient** (Auslagerung gem. § 5 InsVV zulässig) nach § 278 BGB, dies ergibt der Umkehrschluss aus § 60 Abs.2 InsO (BGH v. 3.3.2016, ZInsO 2016, 687, Rn.19)
- Der Verwalter muss dann seinerseits den Gehilfen in Anspruch nehmen oder dessen Versicherung (Dahl/Taras, NJW-Spezial 2016, 405; Baumert, FD-InsR 2016, 377690), **sonst begeht er eine eigene Pflichtverletzung** (Lohmann, ZInsO 2016, 2138, 2140)

-copyright RIAG F.Frind-

77

## Was ist, wenn der Verwalter „schläft“ und wann „schläft“ er ?



- **grob fahrlässige Unkenntnis** setzt Frist in Lauf: Diese setzt eine schwere subjektiv vorwerfbare Vernachlässigung der Ermittlungspflichten des Insolvenzverwalters voraus (BGH v. 30.4.2015, ZInsO 2015, 1323, 1324 Rn.10)
- Zugriff auf die schuldnerische Buchhaltung allein genügt nicht. Beauftragungszeiten als Sachverständiger oder vorläufiger Insolvenzverwalter sind nicht anzurechnen (OLG Schleswig v. 26.6.2019, ZInsO 2020, 1490, 1495).
- **Wechselt der Verwalter während des eröffneten Verfahrens** kommt es auf den Zeitpunkt der Kenntnis des Vorverwalters oder dessen grob fahrlässiger Unkenntnis für die Berechnung an, da der Nachfolgeverwalter sich die Kenntnis des alten Gläubigers zurechnen lassen muss (BGH v. 30.4.2015, ZInsO 2015, 1323, 1324, Rn.12)

-copyright RIAG F.Frind-

78

## Beispiel: Liegengelassene Ansprüche – Verjährung verpennt



- Das –zumindest grob fahrlässige- Verkennen einer Verjährung masserelevanter Ansprüche kann haftungsträchtig sein (Hiebert, ZInsO 2016, 141), dies gilt z.B. für **Insolvenzverschleppungs- haftungsansprüche für welche § 195 BGB gilt** (LG Bonn v. 23.9.2015, ZInsO 2016, 168)
- Der Beginn des Laufes der Verjährungsfrist gem. § 146 Abs.1 InsO für insolvenzrechtliche Anfechtungsansprüche setzt Kenntnis voraus oder grob fahrlässige Unkenntnis. Maßgeblich ist die Kenntnis des Insolvenzverwalters

-copyright RIAG F.Frind-

79

## „Liegengelassene“ Anfechtungsansprüche



- **LG Düsseldorf v. 2.5.2011, ZInsO 2011, 1156**
- Der Erstverwalter, damals eingesetzt beim AG Aachen, hatte Anfechtungsansprüche in Höhe von EUR 10.339,38 gegenüber der Antragstellerin, die aufgrund deren Vorbringen bereits im Insolvenzantrag quasi auf der Hand lagen, schlicht nicht verfolgt. Das Verfahren wurde dann beendet. "Zum Glück" hatte der Schuldner vergessen, RSB zu beantragen.
- Im Zweitinsolvenzverfahren konnten diese Anfechtungsansprüche noch geltend gemacht werden: das LG Düsseldorf meinte, dass Anfechtungsansprüche mit "jeder Eröffnung neu entstehen". Der Erstverwalter entging so seiner Haftung

-copyright RIAG F.Frind-

80

## Voraussetzung: grobe Fahrlässigkeit



- Dies kommt auf den **Einzelfall** an
- Die Unkenntnis eines Insolvenzverwalters in einem umfangreichen Verfahren von einem Anfechtungsanspruch kann, muss aber nicht, grob fahrlässig sein
- Von einem **umfangreichen Verfahren** ist auszugehen, wenn nicht nur die Schuldnerin selbst, sondern Tochter- und Schwestergesellschaften ebenfalls in Insolvenz gegangen und eine Vielzahl von Einzelansprüchen (hier: etwa 4.000) geprüft werden müssen. In diesem Fall liegt nicht allein deshalb grobe Fahrlässigkeit vor, weil der Verwalter Zugriff auf die Buchhaltung des Schuldners hatte (**BGH vom 15.12.2016**, Az.: IX ZR 224/15, ZInsO 2017, 79, Fall der Übernahme eines Verfahrens nach Entlassung des Amtsvorgängers und möglicher Verjährung eines Anfechtungsanspruches)

-copyright RIAG F.Frind-

81

## Statthafte Prüfungsreihenfolge des Verwalters



- Der BGH weist darauf hin , **dass es statthaft ist, die Anfechtungsansprüche in einer bestimmten priorisierten und standardisierten Reihenfolge zu prüfen und mit den „institutionellen“ Gläubigern und dem Drei-Monats-Zeitraum und den inkongruenten Zahlungen zu beginnen** (BGH v. 15.12.2016, ZInsO 2017, 79, Rn.20)
- und daher eine „Kenntnis“ bestimmter Ansprüche gfs. erst später bestehen könne

-copyright RIAG F.Frind-

82

## Prüfungsbeginn direkt nach Eröffnung



- **Pflicht: umgehend nach Eröffnung die Anfechtungsansprüche zu prüfen insbesondere, wenn die entsprechenden Unterlagen ihm vorliegen,**
- Er kann nicht damit gehört werden, er hätte sich zunächst um die Betriebsfortführung kümmern müssen. Der Verwalter hat entsprechende personelle Ressourcen entweder selbst vorzuhalten oder sich über externe Dienstleister zu verschaffen. Die außerordentliche Kündigung einer Geschäftsbeziehung durch die Hausbank ist Indiz für deren Kenntnis einer zumindest drohenden Zahlungsunfähigkeit und daher Prüfungsanlass  
(LG Dresden v. 31.5.2013, ZInsO 2013, 1319)

-copyright RIAG F.Frind-

83

## „Massenphänomen“: Unkenntnis über Einklagbefugnis Verwalter für fiktiven Betrag gem. § 295a InsO ??



- **eröffnetes Verfahren:**  
eigene Abführungspflicht d. Schuldner=  
Anspruch der Masse, **daher Klagbefugnis**  
(so BGH v. 13.3.2014, ZInsO 2014, 824, 825, Rn. 15-17;  
Ahrens, NZI 2013, 800; Ahrens in A/G/R, 4.Aufl., § 35 Rn.  
163 m.w.N.) -> Titel 30 Jahre vollstreckbar !
- Beispiel: Keine Klage wegen fälschlicher Vereinbarung eines zu niedrigen Vereinbarungsbetrag  
(zu so einem Fall LG Hamburg v. 11.7.2016, ZInsO 2016, 2048)

84



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit !**

-copyright RIAG F.Frind-

85